



Ausgestaltung und administrative Umsetzung des EDL-G aus Sicht des BAFA

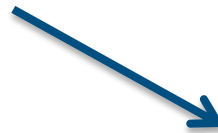
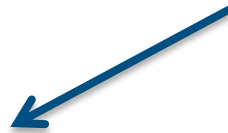
Energieallianz Brandenburg: Pflicht zum Energieaudit

16.07.2015



Vorgaben der Energieeffizienzrichtlinie 2012/27/EU

Systematik Artikel 8



Abs. 1-3:

- Pflicht der MS zur Förderung der Verfügbarkeit von Energieaudits
- MS entwickeln Programme, die KMU dazu ermutigen, sich Energieaudits zu unterziehen [...]

Abs. 4-7:

- Pflicht zur Durchführung von Energieaudits in Nicht-KMU: bis zum 5.12.2015 und mind. alle vier Jahre nach dem vorangegangenen Energieaudit
- Durchführung/Überwachung durch unabhängige Behörden
- ggf. Freistellung bei zertifiziertem EnMS oder UMS



Umsetzung von Art. 8 EED im Energiedienstleistungsgesetz

- Umsetzung in **§ § 8 ff. Energiedienstleistungsgesetz (EDL-G)**
- Unternehmen, die keine KMU i.S.d. KOM-Empfehlung 2003/361/EG (vgl. § 1 Nr. 4 EDL-G) sind
- Pflicht alle vier Jahre Energieaudit durchzuführen
- Erstes Energieaudit zwischen 04.12.2012 und 05.12.2015

- **Entscheidung BT v. 06.02.2015** zu Anwendungshilfen BAFA:
 - Vielzahl gleichartige Standorte
 - Anfertigung Lebenszyklus-Kostenanalyse



Verpflichtete Unternehmen nach EDL-G

- **§ 8 EDL-G:**
 - Unternehmen, die keine KMU i.S.d. KOM-Empfehlung 2003/361/EG (vgl. § 1 Nr. 4 EDL-G) sind
 - Unternehmen = jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt
 - Abgrenzung der **wirtschaftlichen** von der **hoheitlichen** Tätigkeit

- **Umkehrung der KMU Definition**
 - mehr als 250 Personen beschäftigt **oder**
 - Jahresumsatz > 50 Mio. EUR **und**
 - Jahresbilanzsumme > 43 Mio. EUR

- Zurechnung Kennzahlen von **Partner- /verbundenen Unternehmen**
- Beteiligung der öffentlichen Hand > 25 %



Alternativen zur Durchführung eines Energieaudits

Energiemanagementsystem gemäß DIN EN ISO 50001



- gültiges Zertifikat gem. ISO 50001 durch akkreditierte Zertifizierungsstelle

Umweltmanagementsystem gemäß EMAS



- gültiger Eintragungs- oder Verlängerungsbescheid der zuständigen EMAS-Registrierungsstelle

- **Mischsysteme** sind bei Nachweisführung zugelassen
- Bei **Neueinführung** muss Zertifizierung bis Ende 2016 erfolgen



Anforderungen an Energieaudits

- **§ 8 a Abs. 1 EDL-G**
- Anforderungen entsprechen DIN 16247-1 plus Anhang VI EED
- Benennung eines Verantwortlichen bzw. Ansprechpartners
- **Kriterien Anhang VI EED:**
 - Basis aktuelle, gemessene, belegbare Betriebsdaten
 - Prüfung des Energieverbrauchsprofils
 - nach Möglichkeit Lebenszyklus-Kostenanalyse
 - verhältnismäßig und repräsentativ
 - Möglichkeit der historischen Analyse



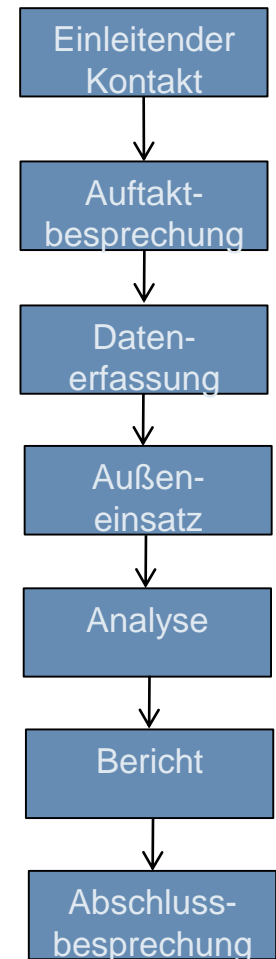
Bestimmung des gesamten Energieverbrauchs

- Vorausgesetzte **Verhältnismäßigkeit und Repräsentativität** dann, wenn mindestens 90 % des gesamten Energieverbrauchs vom Energieaudit erfasst werden
- Zunächst **Bestimmung des gesamten Energieverbrauchs** notwendig:
 - Eingesetzte **Endenergie** im maßgeblichen Zeitraum im gesamten Unternehmen
 - **alle Energieträger** (Strom, Brenn- und Kraftstoffe, Fern/Nahwärme, etc.)
 - alle Unternehmensteile, Standorte, Anlagen, Prozesse und Transport des Unternehmens **in Deutschland**
 - weitergehende Regelungen im Merkblatt des BAFA (Mieter-Vermieter, Besonderheiten beim Transport, Bezugszeitraum, etc.)



Energieaudits nach DIN EN 16247-1

- Ein Energieaudit ist eine systematische Inspektion und Analyse des Energieeinsatzes und des Energieverbrauchs mit wirtschaftlich fundierten Verbesserungsvorschlägen zur Energieeffizienz
- **Aufbau und Ablauf:**
 - systematische Erfassung des Energieeinsatzes und Verbrauchs
 - Analyse von Einsparpotentialen mit Hilfe von Vergleichsbetrachtungen
 - Bewertung von Maßnahmen mit Wirtschaftlichkeitsberechnungen
 - Zusammenfassung der Ergebnisse in einem Energiebericht





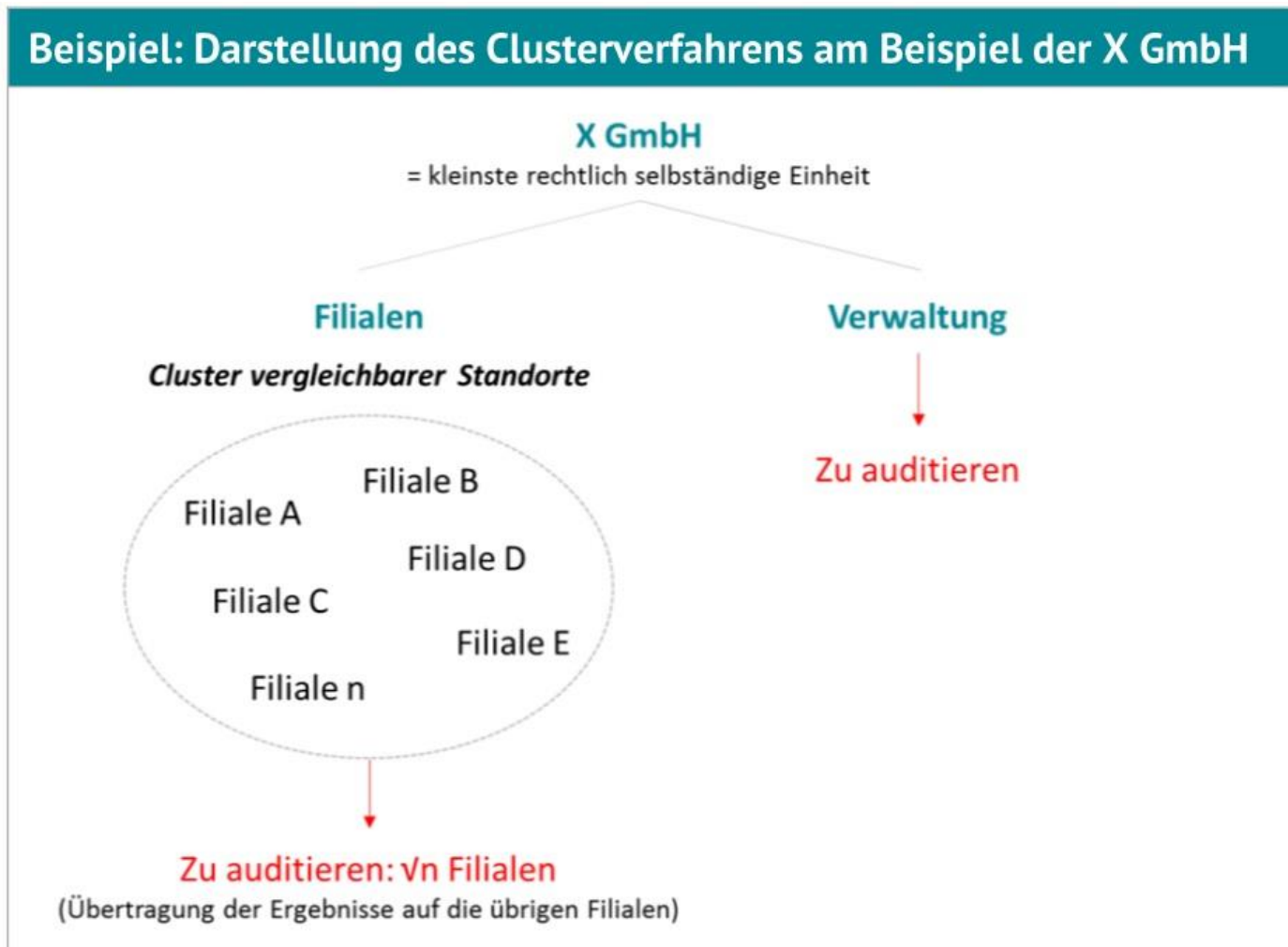
Anforderungen an Energieaudits

- **Verhältnismäßig dann, wenn**
 - in angemieteten Standorten eigentums- und betreiberrechtliche Möglichkeiten zur Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen Berücksichtigung finden
 - ein vorhandener, **bedarfsbezogener Energieausweis** für die vom Energieausweis abgedeckten Bereiche berücksichtigt wird
 - Amortisationszeiten in bestimmten Fällen gleichrangig der Lebenszykluskosten-Analyse sind
 - **Multisite-Verfahren** bei Unternehmen mit Vielzahl an ähnlichen Standorten zulässig sind
 - **Energieaudits** mehrerer Partner- oder verbundener Unternehmen (unter Berücksichtigung der 90 %-Regel) **an einem gemeinsamen Standort** zugelassen sind
 - bei **Wiederholungsaudits Gruppenaudits** mehrerer verbundener Unternehmen (**unter Berücksichtigung der 90 %-Regel**) zugelassen sind



Multi-Site Verfahren

Beispiel: Darstellung des Clusterverfahrens am Beispiel der X GmbH





Anforderungen an die Energieauditoren

- **§ 8 b EDL-G**
- **Fachkunde:** Eine **einschlägige Ausbildung** (Niveau 6 des Deutschen Qualifikationsrahmens), nachgewiesen durch
 - den Abschluss eines Hochschul- oder Fachhochschulstudiums in einer einschlägigen Fachrichtung oder
 - Eine berufliche Qualifikation zum staatlich geprüften Techniker oder zur staatlich geprüften Technikerin in einer einschlägigen Fachrichtung oder einen Meisterabschluss oder gleichwertigen Weiterbildungsabschluss
- **Praktische Erfahrung:**
 - Eine mindestens dreijährige hauptberufliche Tätigkeit, bei der praxisbezogene Kenntnisse über die betriebliche Energieberatung erworben wurden.



Anforderungen an die Energieauditoren

- Das Energieaudit ist in **unabhängiger Weise** durchzuführen.
 - Unabhängigkeit knüpft nicht an den Energieauditor, sondern an die Durchführung des Audits
- **Unternehmensinterne Mitarbeiter** können das Audit durchführen, sofern sie nicht unmittelbar an der Tätigkeit beteiligt sind, welche einem Audit unterzogen wird



Energieauditorenliste

- BAFA überprüft alle Auditoren hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen (**personenbezogenes elektronisches Registrierungsverfahren**)
- Nachweis durch entsprechende Unterlagen (Zeugnisse, Nachweis des Arbeitgebers etc.)
- **Freiwillige öffentliche Listung** registrierter Auditoren auf eigenständig geführter Liste des BAFA
- **Alternativ:** Nachweis im Rahmen der Stichprobenkontrolle der Energieaudits



Energieauditorenliste

Energieauditoren-Suche

Suche

Nach speziellem Berater

Vorname des Energieberaters

Nachname des Energieberaters

Firma des Energieberaters

Oder mit Umkreissuche

Postleitzahl und Ort

Suche im Umkreis (in km) ▼

<https://elan1.bafa.bund.de/bafa-portal/audit-suche/>



Kontrolle und Nachweis der Durchführung von Energieaudits

- **§ 8 c EDL-G**
 - Stichprobenhafte Überprüfung der Energieaudits, **keine proaktive Registrierungs- oder Meldepflicht** der betroffenen Unternehmen
 - Fachkundige Energieauditoren bestätigen korrekte Durchführung des Energieaudits
 - **Keine regelmäßige inhaltliche Kontrolle** der Auditergebnisse (Berichte), aber BAFA kann im Rahmen der Stichprobenprüfung auch die Vorlage der angefertigten Energieauditunterlagen verlangen
 - zur vereinfachten Nachweisführung **Bereitstellung eines Formulars auf der Seite des BAFA** (Angaben zum Unternehmen, zum Ansprechpartner im Unternehmen, zum Energieauditor, zur Anzahl der Standorte und zum prozentualen Anteil der eingeführten Systeme am gesamten Energieverbrauch)



Kontrolle und Nachweis der Durchführung von Energieaudits

- **Nachweis bei Freistellung**
- **§ 8 c Abs. 6 EDL-G:**
 - Gültiges Zertifikat nach DIN EN ISO 50001 oder
 - gültiger Eintragungs- oder Verlängerungsbescheid der EMAS – Registrierungsstelle
- **Einführungsphase 50001 oder EMAS**
 - Erklärung der Geschäftsführung bzgl. Selbstverpflichtung bzw. Beauftragung eines Zertifizierers
 - Bis 05.12.2015 Umsetzung bestimmter Maßnahmen
 - Nach Ziff. 4.4.3 lit. a DIN EN ISO 50.001 (energetische Bewertung)
 - Erfassung und Analyse der eingesetzten Energieträger für EMAS
 - Bis 31.12.2016 Zertifizierung abschließen und Zertifikat bis Ende März 2017 BAFA nachreichen



Ordnungswidrigkeit / Bußgeld

- **§ 12 EDL-G**
- Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - nicht ordnungsgemäß Energieaudit durchführt
 - nicht Aufforderung des BAFA zum Nachweis nachkommt
 - gegenüber BAFA unrichtige Angaben macht; auch in Bezug auf die Einführung eines Energiemanagementsystems oder EMAS
- **Rechtsfolge:** Geldbuße bis zu 50.000 Euro möglich
- „kann“-Vorschrift, d.h. Ausübung pflichtgemäßen Ermessens durch BAFA (u.a. Berücksichtigung der kurzen Frist)



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Energieaudits@bafa.bund.de

Tel: +49(6196)908-1240

www.bafa.de